

# Bedingungen für die DAB ec-/Maestro Karten

## A. Garantierte Zahlungsformen

### I. Geltungsbereich

Der Kunde kann die DAB ec-/Maestro Karte mit Chip - (im Folgenden "Karte" genannt) für folgende Dienstleistungen in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) nutzen:

1. zur Abhebung von Bargeld an in- und ausländischen Geldautomaten, die mit dem ec- und/oder Maestro-Zeichen gekennzeichnet sind;
2. zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen im Rahmen des  
- inländischen electronic cash-Systems  
- internationalen Maestro-Systems im In- und Ausland.

In einigen Ländern kann anstelle der PIN, die Unterschrift gefordert werden.

Auf diese Kassen wird im Inland durch das electronic cash- und im In- und Ausland durch das Maestro-Zeichen hingewiesen.

### II. Allgemeine Regeln

#### 1. Karteninhaber

Die Karte gilt für das aufgedruckte Konto sowie ggf. für zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, die gesetzlich (z.B. Eltern für ihre minderjährigen Kinder) oder rechtsgeschäftlich (z. B. Bevollmächtigte) für den Kontoinhaber vertretungsberechtigt ist. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die, an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte, an die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für alle nutzbaren Funktionen sperren.

#### 2. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen.

Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung; die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

#### 3. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

#### 4. Rückgabe der Karte

Mit Aushändigung einer neuen, spätestens nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z.B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Die Aufwendungen, die aus der Nutzung der Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, hat der Kontoinhaber zu tragen.

#### 5. Sperre und Einzug der Karte

Die Bank darf die Karte hinsichtlich aller nutzbaren Funktionen sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank ist zum Einzug und Sperre der Karte auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der Karte durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet.

#### 6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

##### 6.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

##### 6.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie (z. B. im Rahmen des Maestro-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann.

##### 6.3 Geheimhaltung und sorgfältiger Umgang mit der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit der Karte aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos sowie ggf. zusätzlich definierter Konten an sb-Geräten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat, Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben).

##### 6.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner Karte oder missbräuchliche Verfügungen mit seiner Karte fest, so ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen. Den Verlust der Karte kann der Karteninhaber auch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst anzeigen. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank - möglichst mit Bankleitzahl - und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten sowie ggf. den Zugriff auf zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat, für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank in Verbindung setzen. Wird die Karte missbräuchlich verwendet, ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

### **III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten Geldautomaten-Service und bargeldloses Bezahlen an automatisierten Kassen im electronic cash- und Maestro-System**

#### **1. Verfügungsrahmen**

Für Verfügungen an Geldautomaten und automatisierten Kassen teilt die Bank dem Karteninhaber einen jeweils für einen bestimmten Zeitraum geltenden Verfügungsrahmen mit. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen.

Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das jeweilige Konto eingeräumten Kredites in Anspruch nehmen.

Der Kontoinhaber kann mit der Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens für jede zu seinem Konto ausgegebene Karte vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

#### **2. Fehleingaben der Geheimzahl (PIN)**

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank in Verbindung setzen.

#### **3. Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen**

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

#### **4. Haftung für Schäden durch missbräuchliche Verwendung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen**

Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Kartenvertrag. Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust der Karte angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen an Geldautomaten und automatisierten Kassen entstehenden Schäden. Sie übernimmt auch die bis zum Eingang der Verlustanzeige entstehenden Schäden, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten erfüllt hat.

Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

Hat der Karteninhaber seine Pflichten lediglich leicht fahrlässig verletzt, so stellt die Bank den Kontoinhaber von seiner Verpflichtung, einen Teil des Schadens zu übernehmen, in jedem Fall in Höhe von 90% des Gesamtschadens frei.

Hat die Bank ihre Verpflichtung erfüllt und der Karteninhaber seine

Pflichten grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber den Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere vorliegen, wenn:

- er den Kartenverlust der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die PIN auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt wurde (z. B. im Original-PIN-Brief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde, oder in einem unbeaufsichtigten Kraftfahrzeug)
- die PIN einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den mitgeteilten Verfügungsrahmen.

### **B. Bargeldloses Bezahlen ohne Zahlungsgarantie an automatisierten Kassen mittels Lastschrift (POZ-System)**

#### **I. Servicebeschreibung**

Die Karte ermöglicht im Inland im Rahmen des POZ-Systems die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen mittels Lastschriften ohne gleichzeitige Verwendung der persönlichen Geheimzahl (PIN). Auf die Kassen, an denen diese Zahlungsmöglichkeit besteht, wird durch ein entsprechendes Zeichen hingewiesen. Der Unternehmer zieht die Forderungen gegen den Karteninhaber mit Lastschrift ein. Hierfür erteilt der Karteninhaber dem Unternehmen jeweils auf dem Kassenbeleg eine schriftliche Einzugsermächtigung. Die Bank übernimmt für diese Zahlungen keine Garantie.

#### **II. Adressenbekanntgabe**

Wird eine POZ-Lastschrift nicht bezahlt oder wegen Widerspruch zurückgegeben, so ist die Bank berechtigt, dem Unternehmen, das die Lastschrift erstellt hat, auf Anfrage den Namen und die Adresse des Karteninhabers mitzuteilen, sofern der Karteninhaber dem Unternehmen hierzu eine wirksame Einwilligung auf dem Kassenbeleg erteilt hat, die Sperrdatei abgefragt wurde und ein Kartenverlust der Bank nicht angezeigt wurde.

### **C. Von der Bank angebotene andere Serviceleistungen**

Für weitere von der Bank für die Karte bereitgestellte Serviceleistungen gelten ergänzend neben den Regelungen gemäß A II un A III besondere nachfolgende Bedingungen.

### **Bedingungen für zusätzliche Serviceleistungen mit der DAB ec-/Maestro Karte**

#### **I. Geltungsbereich**

Mit der Karte kann der Kunde folgende Serviceleistung der Bank in Anspruch nehmen:

Nutzung der Chip-Funktionalitäten.

## II. Besondere Regeln für zusätzliche Serviceleistungen

Nutzung der Chip-Funktionalitäten:

Die DAB ec-/Maestro Karte mit Chip enthält zusätzlich nachfolgende Funktionen im Chip:

- GeldKarten-Funktion (1)
- Jugendschutzmerkmal (2)
- TAN-Generator (3)

### 1. GeldKarten-Funktion

Mit der GeldKarten-Funktion (GeldKarte) des Chips kann der Karteninhaber an automatisierten Kassen oder an Automaten des Handels- und Dienstleistungsbereiches, die mit einem GeldKarten-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarten-Terminals), bargeldlos bezahlen.

#### 1.1 Aufladen und Entladen der GeldKarte, Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

- Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem GeldKarten-Logo gekennzeichneten Ladeterminals innerhalb des Verfügungsrahmens gemäß A III 1 und im Rahmen der gemäß A II 2 vorgegebenen finanziellen Nutzungsgrenzen zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos aufladen.

Innerhalb dieses Verfügungsrahmens kann die GeldKarte bis zu einem Betrag von maximal 200 Euro aufgeladen werden. Vor dem Aufladevorgang muss er seine PIN am Ladeterminal eingeben. Die Auflademöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank in Verbindung setzen.

- Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte im Handel verfügen möchte, können bis zu drei Monate nach Verfall der Karte entladen werden.

- Bei einer Funktionsunfähigkeit der GeldKarte erstattet die kartenausgebende Bank den nicht verbrauchten Betrag.

#### 1.2 Zahlungsvorgang mit der GeldKarte

Beim Bezahlen mit der GeldKarte ist die PIN nicht einzugeben. Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügbaren Betrag.

#### 1.3 Haftung bei Verlust der GeldKarte

Bei Verlust oder Diebstahl der Karte erstattet die Bank den in der Karte vorhandenen Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der GeldKarte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen. Jede Person, die in den Besitz der Karte gelangt und die PIN kennt, kann die GeldKarte, solange sie nicht gesperrt wurde, zu Lasten des Kontos aufladen, für das sie ausgestellt wurde.

#### 1.4 Kartensperre/Ablauf der Gültigkeit der Karte

Eine Kartensperre hat keine Auswirkung auf die Bezahlfunktion, d. h. Bezahlen mit der GeldKarte mit vorhandenem Guthaben ist weiterhin möglich. Die Aufladefunktion ist gesperrt.

Nach Ablauf der Gültigkeit der Karte kann diese nicht wieder aufgeladen werden. Noch vorhandenes Guthaben kann noch sechs Monate zum Bezahlen eingesetzt oder bis drei Monate nach dem Verfalldatum entladen werden.

### 2. Jugendschutzmerkmal

Zum Schutze Jugendlicher kann der Chip auf Wunsch mit einem Alterskennzeichen versehen werden. Jugendliche ab 16 Jahren können sich mit dem auf dem Chip verschlüsselt gespeicherten Geburtsdatum an Automaten, die eine Alterskennung prüfen, legitimieren, um die angebotene Ware einzukaufen. Karten von volljährigen Personen erhalten automatisch ein verschlüsseltes Volljährigkeitskennzeichen auf dem Chip.

### 3. TAN-Generator

Mittels des auf dem Chip gespeicherten TAN-Generators können grundsätzlich Transaktionsnummern (TAN) elektronisch generiert werden. Einsatzmöglichkeiten hierzu gibt es seitens der DAB bank AG derzeit nicht. Falls hierzu Nutzungsmöglichkeiten angeboten werden, wird die DAB bank AG gesondert informieren.